



Sichere Gemeinde

Vertiefendes zu Erweitertem Führungszeugnis und Sicherstellungsvereinbarung

>Zusammengestellt vom Fachkreis Sichere Gemeinde

>Impressum

>Herausgeberin und V.i.S.d.P.
Fachkreis Sichere Gemeinde

GJW Bundesgeschäftsstelle
Julius-Köbner-Str. 4
14641 Wustermark

>Zusammenstellung und Ausarbeitung
Dipl. Soz.-Päd. / Dipl. Jur. Daniel Wall
Fachkreis Sichere Gemeinde

daniel.wall@gjw-nos.de

>Layout und Satz
David B. Erhardt

>Quellenangaben
Titelbild:
Gerti G. / photocase.com

Kapitel 2:

„Kinder schützen. Hinweise und Umsetzungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit“ – Arbeitshilfe der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej)

Anlagen 1 und 4:

„(Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes“ – Eine Arbeitshilfe von DER PARITÄTISCHE – Paritätisches Jugendwerk NRW

© 2016

Fachkreis Sichere Gemeinde
Alle Rechte vorbehalten

Sichere Gemeinde

Vertiefendes zu Erweitertem Führungszeugnis und
Sicherstellungsvereinbarung

> Zusammengestellt vom Fachkreis Sichere Gemeinde

Auflage 0.1

[Stand: 31. Januar 2016]

Inhaltsverzeichnis

1. Erweitertes Führungszeugnis	1
1.1. Einführung zum Erweiterten Führungszeugnis.	1
1.2. Erweitertes Führungszeugnis beantragen	2
1.3. Vorlage und Dokumentation des Führungszeugnisses	3
2. Sicherstellungsvereinbarung	4
2.1. Abschlusspflicht	4
2.2. Muss ich mich vereinbaren?	4
2.3. Vereinbarung als Bedingung Förderung?	4
2.4. Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII	5
2.4.1. Zentrale Aspekte:	5
2.4.2. Nicht zu akzeptierende Situationen:	5
2.5. Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII	6
2.5.1. Zentrale Aspekte:	6
2.5.2. Nicht zu akzeptierende Situationen:	6
2.6. Fördervoraussetzungen nach § 79a SGB VIII.	6
2.6.1. Zentrale Aspekte:	6
2.6.2. Nicht zu akzeptierende Situationen:	7
2.7. Vereinbaren für „Dummies“	7
2.8. Ausblick:	8
3. Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung	8
3.1. Äußere Erscheinungen des Kindes.	9
3.2. Verhalten des Kindes	9
3.3. Verhalten der Erziehungspersonen	10
4. Anhänge	11
4.1. Anhang 1: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen	11
4.2. Anhang 2: Muster für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	12
4.3. Anlage 3: Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das erweiterter Führungszeugnis	13
4.4. Anhang 4: Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse	14
4.5. Anlage 5: Datenschutzrechtliche Einwilligung	15
4.6. Anhang 6: Zusatzvereinbarung	16
4.7. Anhang 7: Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche	18
4.8. Anlage 8: Mustervereinbarung	19

1. Erweitertes Führungszeugnis

1.1. Einführung zum Erweiterten Führungszeugnis

Liebe Gefährten auf dem Weg zur Sicherer Gemeinde,

Das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche ist eingeführt. Lange angekündigt und mit mehr oder weniger Schrecken befürchtet, machte der Gesetzgeber einen weiteren Schritt auf seinem Weg zur Umsetzung des Anfang 2012 eingeführten Bundeskinderschutzgesetzes.

Über das Für und Wider möchten wir als Fachkreis Sichere Gemeinde im BEFG an dieser Stelle gar nicht diskutieren, denn es ist nun mal beschlossen. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses hat das Ziel, sicherzustellen, dass keine nach § 72a SGB VIII vorbestrafte Person im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe arbeitet. Zu deutsch: dass niemand, der jungen Menschen eine Form von Gewalt zugefügt hat, und dafür schon vorbestraft wurde, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitmacht. Weder beruflich noch ehrenamtlich. Nicht mehr und nicht weniger.

Uns ist völlig klar, dass auch nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in jeder Gemeinde, jedem Verband und jeder Organisation immer noch Lücken für gewalttätige Übergriffe aller Art klaffen. Daher ist es uns wichtig zu betonen, dass das Führungszeugnis kein „Allheilmittel“ ist, sondern nur ein winziger Baustein, eingebettet in ein schlüssiges und nachhaltiges Konzept zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehören nach wie vor:

- starke Kinder, die wissen, was ihnen gut tut und wo ihre Grenzen sind (Präventive Angebote)
- sensible Mitarbeitende, die einen grenzachtenden Umgang miteinander und den Kindern pflegen (Schulung/Qualifizierung)
- ein kollegiales, fürsorgliches Miteinander im Team mit möglichst wenig Machtgefälle zwischen Männern und Frauen / Erwachsenen und Kindern (Klarheit im Team, Feedbackkultur, Beschwerdemanagement)
- Enttabuisierung der Themen Gewalt und Machtmissbrauch (Offenheit im Umgang mit unerfreulichen Themen)
- ein an Menschen orientierter Umgang mit dem Thema Sexualität (sexualpädagogisches Konzept)
- **bekannte kompetente Ansprechpartner in Fachstellen zum Thema „Sexuelle Gewalt“ (Vernetzung)**

Diese Handreichung ist als Hilfestellung für unsere Ortsgemeinden gedacht, um die Prozesse von Vereinbarung mit dem Jugendamt, Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen und deren datenschutzrechtliche Behandlung mit möglichst kühlem Kopf zu durchstehen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Euch im Namen des
Fachkreises Sichere Gemeinde:

Maïke Telkamp

>> **siehe dazu Anlage 1:**

Schema, um die Pflicht zur Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses zu überprüfen

>> **siehe dazu Anlage 2:**

Muster für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

>> **erw. Führungszeugnis online beantragen auf:**

www.fuehrungszeugnis.bund.de/ffw/form/display.do

>> **siehe dazu Anlage 3:**

Antrag Kostenbefreiung

1.2. Erweitertes Führungszeugnis beantragen

Das Muster für die Vereinbarung sieht vor, dass die Jugendverbände und -gruppen selber entscheiden müssen, wer ein Führungszeugnis vorlegen muss. Grob kann man sagen: Je größer der Altersunterschied, je größer das Abhängigkeitsverhältnis und je länger der Kontakt anhält, um so eher ist die Notwendigkeit gegeben, das Führungszeugnis vorzulegen.

Da dies für Euch sicherlich nicht immer leicht zu beurteilen ist, empfehlen wir Euch, mit Eurem zuständigen Stadt- oder Kreisjugendring in Kontakt zu treten und miteinander zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten in Eurer speziellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sinnvoll ist.

Die Kinder-/Jugendleiter, die nach Eurer Entscheidung dann ein Führungszeugnis vorlegen sollen, müssen dies persönlich bei der Ortspolizeibehörde ihres Erstwohnsitzes (in der Regel im Ordnungsamt im Rathaus) beantragen. Dafür benötigen sie eine Bescheinigung des Jugendverbands bzw. der Jugendgruppe.

Wer den Gang zu den Behörden scheut: Auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz kann das erweiterte Führungszeugnis auch elektronisch beantragt werden. Der Antragssteller muss Inhaber eines elektronischen Personalausweises (nPA) sein. Die Bestätigung des Trägers wird als pdf-Datei hochgeladen.

Für Ehrenamtliche ist das erweiterte Führungszeugnis gratis, Hauptamtliche zahlen 13,- Euro dafür.

In einigen Jugendämtern gibt es die Praxis, Sammelanträge von Trägern an das Bürgerbüro entgegenzunehmen, was die individuelle Antragsstellung und den Gang zum Amt erspart. Es muss vor Ort erfragt werden, ob diese Möglichkeit besteht und wie das Prozedere aussieht.

1.3. Vorlage und Dokumentation des Führungszeugnisses

Haben die Leiter*innen ihr Führungszeugnis erhalten, muss es lautend der Vereinbarung auch kontrolliert werden.

Bei der Kontrolle des Führungszeugnisses gibt es einiges zu beachten: Einsehen sollte das Führungszeugnis eine Respekts- und Vertrauensperson auf die Ihr Euch zuvor geeinigt habt. Empfehlenswert ist jemand, der/die nicht mit Euch zusammenarbeitet (Pastor*in, Gemeindeleiter*in, Diakon*in für Junge Gemeinde - kann auch beim Kreis- oder Stadtjugendring oder bei Eurem GJW sein etc.) Diese Person führt eine Liste mit Namen und Funktionen derer, die ein Führungszeugnis brauchen und hakt lediglich ab, ob und wann sie das Führungszeugnis gesehen hat. Mehr nicht! Es darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht kopiert oder einbehalten werden.

Für die Ablage dieser Informationen empfiehlt sich ein Hefter, in den pro Mitarbeiter*in ein loses Blatt geheftet wird, damit bei Beendigung der Arbeit oder bei einem Eintrag im Führungszeugnis das Blatt einfach entfernt und vernichtet werden kann. Somit bleiben keine Datenspuren vorhanden. Auch ein durchgestrichener Name auf einer Liste, die jemand - wie auch immer - in die Hände bekommt, kann zu Missverständnissen führen!

>> siehe dazu Anlage 4:

Dokumentation Einsichtnahme

Das Führungszeugnis wird also nur vorgelegt. Es verbleibt immer bei seinem*r Besitzer*in! Er*Sie kann es also auch noch für die Tätigkeit im Sportverband oder bei der Begleitung der Kindergartenfahrt benutzen!

Personen, die nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind, dürfen in der Jugendarbeit nicht ehren-, neben- oder hauptamtlich beschäftigt werden!

Falls ein Führungszeugnis eine der oben genannten Vorstrafen enthält, muss jemand (Pastor*in/Seelsorger*in) mit dessen Besitzer*in sprechen und ihm*ihr einen anderen Arbeitsbereich in der Gemeinde ans Herz legen. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist diese Person leider nicht geeignet! Das darf jedoch aus rufschädigenden Gründen nirgendwo vermerkt werden. Das erweiterte Führungszeugnis enthält ggf. aber auch Vorstrafen nach anderen Paragraphen. Diese Einträge sollten im Sinne des Persönlichkeitsschutzes nicht beachtet werden. Sinnvoll für die Einsicht des Führungszeugnisses ist daher eine Schablone, die alles, außer die entsprechenden Paragraphen abdeckt. Informationen darüber dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden, sie fallen unter den Datenschutz! Die Schablone wird von der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend erstellt.

>> siehe dazu Anlage 5:

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Ist ein Führungszeugnis nicht mehr rechtzeitig vor einer geplanten Maßnahme zu erhalten, ist eine Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.

>> siehe dazu Anlage 6:

Verpflichtungserklärung

Das erweiterte Führungszeugnis muss in der Regel alle fünf Jahre erneuert werden.

2. Sicherstellungsvereinbarung

2.1. Gesetzliche Grundlage

An zwei zentralen Stellen des Bundeskinderschutzgesetzes werden Jugendämter zum Abschluss von Vereinbarungen verpflichtet:

1. Bei der Umsetzung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)
2. Beim Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von der Betätigung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII)

Die beiden Vereinbarungsbereiche sind durch den Bezug zum Kinderschutz eng miteinander verbunden. Daher ist es bereits seit der KJHG-Novellierung vom 01.10.2005 Usus, kombinierte Vereinbarungen abzuschließen. Durch das Bundeskinderschutzgesetz neu aufgeworfen ist in diesem Bereich die sensible Frage der Ehrenamtlichkeit.

Neu hinzu kommt ebenfalls die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79a SGB VIII), die sich von Qualitätsmerkmalen zum Schutz von Kindern vor Gewalt nicht trennen lässt. Daher ist es naheliegend, diese Aspekte in Bezug aufeinander zu entwickeln oder sogar zu kombinieren. Daher wird noch einmal zusammengefasst auf den Abschluss von Vereinbarungen eingegangen.

2.2. Muss ich mich vereinbaren?

Das kommt darauf an:

- Die Aufforderung an die Jugendämter durch den Gesetzgeber setzt die grundsätzliche Bereitschaft freier Träger zur Vereinbarung voraus. Von uns kann diese Bereitschaft aufgrund unseres Selbstbildes und Auftrages unbedingt erwartet werden.
- Die Eigenständigkeit freier Träger setzt voraus, dass Vereinbarungen auf Augenhöhe ausgehandelt und partnerschaftlich vereinbart und umgesetzt werden.
- In der Vorhand ist das Jugendamt: Das Jugendamt muss aktiv werden, nicht der freie Träger.

2.3. Vereinbarung als Bedingung staatlicher Förderung?

Ein Jugendamt kann nicht einfach die Förderung eines Trägers einstellen, wenn dieser mit einer konkreten Vereinbarung nicht einverstanden ist. Weil alle drei Bereiche aber miteinander in Verbindung stehen und die Anerkennung/Berücksichtigung der Grundsätze und Maßstäbe nach § 79a SGB VIII Voraussetzung von Förderung ist, wäre eine Förderung bei einer kategorischen Weigerung, sich nach den §§ 8a und 72a SGB VIII zu verein-

baren, schwer vorstellbar. Die Frage, welche Mindestinhalte von Vereinbarungen als Voraussetzung für die Förderung angesehen werden können, wäre dabei von grundsätzlicher Bedeutung. Hierbei handelt es sich um keine bloße Verwaltungsentscheidung sondern um eine Entscheidung, die das Votum des Jugendhilfeausschusses verlangt. Ein weiteres Kriterium ist, ob die Vereinbarungen einerseits und die Grundsätze und Maßstäbe zur Qualitätsentwicklung andererseits den Empfehlungen des Landesjugendamtes entsprechen.

2.4. Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII

2.4.1. Zentrale Aspekte:

- Wie weit geht die Rollenbeschreibung im Einschätzungsverfahren?
- Stellt oder vermittelt das Jugendamt die „insoweit erfahrene Fachkraft“? Wenn nicht: Wer trägt die Kosten für die Heranziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“? Schiebt das Jugendamt die Verantwortung einseitig auf den freien Träger ab oder wird Hilfe und Unterstützung angeboten?
- Sind die Pflichten des freien Trägers (Einschätzung, Beratung) von diesem fachlich leistbar?
- Welche Beratungshilfe ist das Jugendamt bereit zu geben in Analogie zu § 8b SGB VIII?
- Wird neben der Zusammenarbeit im Einzelfall auch die fallunabhängige Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und freiem Träger geregelt? Gibt es eine Vereinbarung über ein umfassendes Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen?
- Werden die Spezifika des freien Trägers und/oder des Arbeitsfeldes Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Jugendverbandsarbeit berücksichtigt?
- Gibt es Nebenbestandteile - insbesondere Krisenpläne - und entsprechen diese den Voraussetzungen des freien Trägers?

>> siehe dazu Anlage 7:
Zusatzvereinbarung

2.4.2. Nicht zu akzeptierende Situationen:

- Das Jugendamt stellt Forderungen, bietet aber keine Hilfe und Unterstützung an.
- Das Jugendamt fördert nicht und stellt/vermittelt auch nicht die „insoweit erfahrene Fachkraft“.
- Das Jugendamt ignoriert Bedenken des freien Trägers, überfordert zu sein.
- Das Jugendamt „erpresst“ den freien Träger mit Kürzung der Jugendförderung.
- Das Jugendamt schließt keine Vereinbarung im eigentlichen Sinne ab, sondern teilt bloße Klauseln/Rechtsverweise in Förderbescheiden mit.
- Das Jugendamt verwendet Muster und Krisenpläne aus anderen Arbeitsbereichen, die nicht passen.

2.5. Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII

2.5.1. Zentrale Aspekte:

- Sind die beruflichen Zielgruppen, für die Führungszeugnisse eingeholt werden müssen, klar definiert?
- Entspricht die vereinbarte Form der Einsichtnahme dem Gesetz?
- Ist ein sinnvoller Vorlage-/Wiedervorlagezeitraum vereinbart?
- Wurde die Frage, wie bzgl. Ehrenamtlicher verfahren wird, offen und partnerschaftlich beraten? Wurden alle Argumente dafür und dagegen hinreichend gewürdigt?
- Gibt es eine Vereinbarung über ein umfassendes Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen?
- Sind die getroffenen Regelungen bezüglich Ehrenamtlicher sinnvoll und praktisch umsetzbar?
- Wurden Alternativen zu Führungszeugnissen von Ehrenamtlichen geprüft, z. B. Ehrenkodizes, Selbstverpflichtungen, Selbstanzeigeverpflichtungen, usw.?
- Wer trägt die entstehenden Mehrkosten für die Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen und den Verwaltungsaufwand des Trägers?

2.5.2. Nicht zu akzeptierende Situationen:

- Das Jugendamt stellt Forderungen, bietet aber keine Hilfe und Unterstützung an.
- Das Jugendamt ignoriert Bedenken des freien Trägers, überfordert zu sein.
- Das Jugendamt fordert Führungszeugnisse für nicht klar definierte und weit ausgreifende Gruppen Ehrenamtlicher.
- Das Jugendamt fordert Führungszeugnisse für Menschen, die sich nur punktuell engagieren.
- Das Jugendamt „erpresst“ den freien Träger mit Kürzung der Jugendförderung.
- Das Jugendamt schließt keine Vereinbarung im eigentlichen Sinne ab, sondern teilt bloße Klauseln/Rechtsverweise in Förderbescheiden mit.
- Das Jugendamt verwendet Muster aus anderen Arbeitsbereichen.
- Das Jugendamt verweigert die Kostenbeteiligung oder eine angemessene Förderung.
- Das Jugendamt fordert Nachweise, die den Datenschutzbestimmungen widersprechen.

2.6. Fördervoraussetzungen nach § 79a SGB VIII

2.6.1. Zentrale Aspekte:

- Werden bloß Grundsätze formuliert oder statt dessen konkrete Maßnahmen zu deren Umsetzung?
- Entsprechen Grundsätze und Maßstäbe den Empfehlungen des Landesjugendamtes?
- Werden Instrumente der Qualitätssicherung benannt? Sind diese geeignet?

>> siehe dazu Anlage 6:

Verpflichtungserklärung

- Sind die Grundsätze für Ehrenamtliche sinnvoll und umsetzbar?
- Können Teile der Aufgaben, die lokale Ebenen überfordern, in übergreifende Zusammenhänge ausgelagert werden?
- Wird die organisatorische Freiheit des Trägers hinreichend berücksichtigt?
- Wer trägt die entstehenden Mehrkosten? Sind die Grundsätze und Maßstäbe in eine angemessene Jugendförderung auf Basis einer Bedarfsfeststellung im Rahmen einer aktualisierten Jugendhilfeplanung eingebettet?

2.6.2. **Nicht zu akzeptierende Situationen:**

- Grundsätze und Maßstäbe sind ein Verwaltungsakt und kein Beschluss des Jugendhilfeausschusses.
- Qualitätsentwicklung wird ohne angemessene Jugendförderung formuliert.
- Vorschreiben von realitätsfernen oder ehrenamtsfeindlichen Qualitätssicherungsinstrumenten.
- Beschränkung auf den oder Vernachlässigung des Bereiches Kinderschutz.
- Widersprüche zu den Vereinbarungen nach den §§ 8a oder 72a SGB VIII

2.7. Vereinbaren für „Dummies“

- Die folgenden Punkte können freien Trägern in den Verhandlungen mit den Jugendämtern eine Orientierungshilfe sein.
- Grundsätzlich: Abwarten, bis Muster und Empfehlungen fertig sind, und zwar sowohl für Vereinbarungen nach den §§ 8a und 72a SGB VIII als auch für Grundsätze der Qualitätsentwicklung (nach den §§ 74 und 79a SGB VIII/KJHG).
- Konkret: Landesstellen/Landesverbände/Landesjugendringe erstellen landesspezifische Muster, die mit dem Landesjugendamt abgestimmt sind. Die freien Träger müssen dann nicht in Einzelverhandlungen eintreten, sondern können dies übernehmen
- Immer gut: Der Kreis-/Stadtjugendring handelt den Rahmen für Vereinbarungen aus.
- Danach kann man Bereitschaft zum Abschluss von Vereinbarungen signalisieren, auch wenn das Jugendamt nicht aktiv wird.
- Verhandlungsbasis: Bedarfsgerechte Jugendförderung und das Prinzip der Gegenseitigkeit ist die Voraussetzung für alle Vereinbarungen.
- Im Zweifel: Unterstützung bei Landesebene anfordern!
- Das sollte man vermeiden: Die Gemeindeleitung unterschreibt etwas, was die Jugendleitung nicht einhalten kann oder der Jugendverband/GJW nicht einhalten will.
- Das sollte man unbedingt tun: Zurückgreifen auf kirchliche und jugendverbandliche Strukturen zum Kinderschutz wie kirchliche Beauftragte, Zugang zu „insoweit erfahrenen Fachkräften“ bei Erziehungsberatungsstellen, kooperieren mit den Diakonischen Werken, Übernahme von Infomaterial, Standards, Ausbildungsbausteinen, usw.

>> siehe dazu Anlage 8:

Mustervereinbarung

2.8. Ausblick:

- Die Landesjugendämter, die Landesjugendringe und/oder die kommunalen Spitzenverbände werden sehr bald Umsetzungsempfehlungen erarbeiten. Entsprechend angepasste Mustervereinbarungen werden dann erstellt und verbreitet werden.
- Bis dahin sollten keine oder nur vorläufige Regelungen getroffen werden.
- Die aeJ stellt die Umsetzungsempfehlungen sowie positive Beispiele für Mustervereinbarungen im Informationsportal „Kinderheit-Jugend-Bildung“ zur Verfügung.

>> „Kinderheit-Jugend-Bildung“:

www.evangelische-jugend.de/themen/jugendpolitik/kinder-und-jugendschutz/vereinbarungen-8a-72a-kjhg

3. Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren, ist Ziel unserer Arbeit. Dafür ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen notwendige Voraussetzung und gesetzlicher Auftrag eines jeden Trägers in der Kinder- und Jugendhilfe.

Auch in den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII verpflichten sich die Träger zum Tätigwerden, sofern Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Wann solche Anhaltspunkte vorliegen, ist nur im Einzelfall bestimmbar.

Abstrakte Kriterien können hierbei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefährdung des Kindesschutzes bilden. Die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung sind dann „gewichtig“ im Sinne der §§ 8a SGB VIII, 4 KKG, wenn mehrere Kriterien verwirklicht sind. Je mehr Kriterien erfüllt sind, von einer desto intensiveren Gefährdung ist auszugehen.

Die gebotene Art der Reaktion auf das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung richtet sich dabei nach Art, Intensität und Dauer der Gefährdungsmomente.

Ausgehend hiervon ist insbesondere dann von (einem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung wenn:

- Anhaltspunkte für problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung der Kinder/Jugendlichen gefährden z.B. Mehrfachverletzungen, -brüche oder schwere Verbrennungen mit unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache
- auffälliges, altersunangemessenes, sexualisiertes Verhalten,
- akute Phase einer Suchterkrankung oder psychischen Erkrankung eines oder beider Elternteile
- wenn Anhaltspunkte für schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten
- wenn aufgrund der problematischen Bedingungen eine Schädigung des Kindes in seiner Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten ist

(es gibt Bedingungen die ungünstig sind, jedoch nicht zu einer Schädigung führen müssen). Darüber hinaus kann (speziell im medizinischen Bereich) als besonders wichtiger/ bedeutender Anhaltspunkt gesehen werden, wenn die im (Eltern-)Gespräch ermittelten Erklärungen zur Ursache z.B. von Verletzungsbildern nicht plausibel erscheinen.

Grundsätzlich könnten (müssen aber nicht zwangsläufig) nachfolgend aufgeführte Anhaltspunkte (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) für eine Kindeswohlgefährdung sprechen.

3.1. Äußere Erscheinungen des Kindes

- Massive und/ oder wiederholte Zeichen von Verletzungen - insbesondere bei unklarer oder nicht nachvollziehbarer Ursache (.B. Hämatome, Striemen, Narben
- Knochenbrüche, Verbrennungen / Verbrühungen, Selbstverletzendes Verhalten, Suizidversuche
- Schlechter körperlicher Zustand, wiederholte / anhaltende Erkrankungen (z.B. der Haut, Atemwege et .) ohne medizinische Versorgung
- Chronische Erkrankung oder Behinderung, Verzögerungen der motorischen, sprachlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Abklärung bzw. Versorgung
- Starke Unterernährung, Ess- und Fütterprobleme oder massive Essstörungen (z .B. Magersucht, Bulimie)
- Fehlende Körperhygiene
- Witterungsunangemessene und/ oder verschmutzte Kleidung

3.2. Verhalten des Kindes

- Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen des Kindes, die auf Kindeswohlgefährdung hinweisen könnten (z.B. „Der Papa hat mich schon wieder geschlagen/ verhauen“)
- Kind wirkt auffallend zurückgezogen, ruhig, teilnahmslos, zeigt mangelndes Interesse an der Umwelt, anhaltende traurige Verstimmung (depressiv)
- Aggressives Verhalten, mangelnde Frustrationstoleranz , wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen Personen
- Auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen und/ oder Erwachsenen,
- unsicheres/ wechselndes Beziehungsverhalten (Nähe- /Distanzproblematik), instabiler oder fehlender Blickkontakt
- Schulbummelei, Schulverweigerung; gehäuftes, straffälliges Verhalten (Missbrauch von Drogen und/ oder Alkohol/ Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Diebstahl, Körperverletzungen, Sexualstraftaten), altersungemäßes Aufsuchen von gefährdenden Orten gemäß des Jugendschutzgesetzes (z.B. Drogenumschlagplatz, Straßenstrich) oder Fernbleiben aus der elterlichen Wohnung

3.3. Verhalten der Erziehungspersonen

- mangelnde Fähigkeit zur Kontrolle von Aggression und Wut
- nicht kindgerechte emotionale Interaktion mit dem Kind (z.B. schroffer/ kühler Umgangston), Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse/ der altersentsprechenden Autonomiebedürfnisse
- physische Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. in Form von Schütteln, Schlagen und Einsperren)
- psychische Gewalt gegenüber dem Kind durch massives Beschimpfen, Ängstigen, Einsperren ect.
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen/ Vorsorgeuntersuchungen
- fehlende Bereitstellung von Nahrungsmitteln
- fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit zur Abwendung der Gefährdung

4. Anlagen

4.1. Anlage 1: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit			
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe			
Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendlichen gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Gefährdungspotenzial bezüglich ...	gering	mittel	hoch
■ Art			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
■ Intensität			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
■ Dauer			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			
Abschließende Einschätzung			
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Begründung			

4.2. Anlage 2: Muster für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Muster

Name und Anschrift der Einrichtung bzw. Briefkopf

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass die o. g. Einrichtung entsprechend § 72a SGB VIII sicherzustellen hat, dass keine Person beschäftigt oder vermittelt wird, die einschlägig vorbestraft ist, was durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu überprüfen ist.

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

ist hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung hier vorzulegen. Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, da eine Beschäftigung erst nach erfolgter Überprüfung möglich ist.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel der Einrichtung/des Trägers

4.3. Anlage 3: Antrag auf Befreiung von der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis

Muster zur Aufforderung des (künftigen) Arbeitgebers zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Name/Anschrift des Trägers

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass

[Bezeichnung des Trägers der Jugendhilfe)

gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflegschaften führen), durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____ ,

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG vorzulegen.

Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, mit dieser Bescheinigung ist eine Gebührenerhebung hinfällig.

Datum, Ort

Unterschrift des Trägers

4.4. Anlage 4: Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Muster

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für ehren- oder nebenamtliche Personen in der Kinder- und Jugendhilfe							
Name, Vorname	Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses	Datum der Einsichtnahme	Einverständniserklärung zur Dokumentation liegt vor	Keine Einträge i. S. des § 72a Abs. 1 SGB VIII	Name und Funktion des Trägervertreters (Zuständigkeit)	Unterschrift der Einsicht nehmenden Person	
			Ja	Ja			
			Ja	Ja			
			Ja	Ja			
			Ja	Ja			
			Ja	Ja			
			Ja	Ja			
			Ja	Ja			

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
 Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die/der Ehren- oder Nebenamtliche zu erkennen gibt, dass ihre/seine Mitarbeit beendet ist.
 Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.

4.5. Anlage 5: Datenschutzrechtliche Einwilligung

Gemeinde:

Straße:

PLZ, Ort:

Ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Kinder und Jugend

Name Mitarbeiter*in: _____

Ausstellungsdatum Führungszeugnis: _____

Erklärung zu Speicherung der angegebenen Daten:

Hiermit erkläre ich mich zur Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.

Unterschrift: _____

Datum der Einsichtnahme ins Führungszeugnis:

Name der Einsicht nehmenden Person:

Unterschrift der Einsicht nehmenden Personen:

Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen

4.6. Anlage 6: Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche

Muster

Erklärung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

Vorname, Name

geb. am

Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig.

Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber/Träger

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragrafen gegen mich eröffnet werden sollte.

Ort, Datum und Unterschrift

4.7. Anlage 7: Zusatzvereinbarung

Umgang mit Schutzbefohlenen für Ordinierte Mitarbeiter (nicht Anfänger/Dienstwechsel)

Zwischen dem

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (BEFG), Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7, 14641 Wustermark,
- Dienstgeber, nachfolgend BEFG genannt -

und

Herrn/Frau _____ ,

Anschrift _____

- Mitarbeiter/in -

wird nachfolgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

Präambel:

Der BEFG verfolgt insbesondere im Hinblick auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen das Ziel Bedingungen zu schaffen, welche die ungestörte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gewährleistet.

§ 1

Der/Die Unterzeichnende hat ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter sein darf als drei Monate. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird im Turnus von fünf Jahren erneut vorgelegt.

§ 2

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind (vgl. StGB Abschnitt 13), werden nicht eingestellt bzw. entlassen.

§ 3

Die Eröffnung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens sowie laufende Hauptverfahren sind unverzüglich dem Leiter des Dienstbereichs „Mitarbeiter und Gemeinde“ mitzuteilen. Die Dienststelle, sowie die Bundesgeschäftsführung des BEFG werden in diesem Fall Maßnahmen treffen, die den Schutz der Schutzbefohlenen sicherstellen. Sie ergreifen dafür notwendige dienstrechtliche Maßnahmen. Dies kann die Freistellung oder auch die Beendigung der Tätigkeit in der Dienststelle beinhalten.

§ 4

Mitarbeitende versichern mittels ihrer Unterschrift am Ende dieser Vereinbarung, dass keine entsprechenden Verfahren anhängig sind. Für den Fall der unwahren Aussage wird das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet.

§ 5

Alle schuldhaften Handlungen mit sexuellem Charakter (z.B. Küssen, Berühren von Brust und Genitalien) gegenüber Kinder und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.

§ 6

Verstöße gegen diese Vereinbarung werden gemäß § 24 der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes geahndet und ggf. mit Strafanzeige und Strafantrag verfolgt.

Wustermark, _____ Ort, _____

Für den BEFG

Mitarbeiter*in

4.8. Anlage 8: Mustervereinbarung

1

Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII**- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung -**

zwischen

der Stadt als öffentlicher Jugendhilfeträger, im folgenden „Jugendamt“
genannt, vertreten durch die Leitung des Jugendamtes,

und

dem
im Folgenden „Träger“ genannt

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter im Rahmen ihres staatlichen Wächteramtes (§ 8a Abs. 1 – 3 SGB VIII) und den spezifischen Schutzauftrag der Einrichtungen und Dienste der freien Träger (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), der sich aus dem Betreuungsverhältnis zum Kind oder Jugendlichen ergibt sowie die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendamt und freiem Träger gelingen.

Vereinbarungen i. S. des § 3 KKG sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen.

Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft des freien Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (s. Anlage) wahr, wird im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften oder der Leitung eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen, zu der eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen ist. Darüber hinaus gehende trägerinterne Verfahren oder Absprachen bleiben davon unberührt.
- (2) Zur Gefährdungseinschätzung sind auch die Erziehungsberechtigten einzubeziehen sowie das betroffene Kind/der betroffene Jugendliche, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (3) Auf der Grundlage der sich hieraus ergebenden Erkenntnisse wird im Falle einer vermuteten bzw. festgestellten Kindeswohlgefährdung ein Schutzplan aufgestellt, der die erforderlichen und geeigneten Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos beinhaltet.
- (4) Die Fachkräfte der freien Träger sind verpflichtet, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Das gilt sowohl für Jugendhilfeleistungen wie für andere Maßnahmen (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz).
- (5) Nehmen die Erziehungsberechtigten geeignete und notwendige Hilfen gemäß Schutzplan in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Erziehungsberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen. Der freie Träger muss die Umsetzung regelmäßig überprüfen.
- (6) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend oder wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung angemessen begegnet werden kann oder werden Hilfen für erforderlich gehalten, die der freie Träger nicht selber erbringen kann, so erfolgt eine zeitnahe Information an das Jugendamt. Hierzu ist bei den Betroffenen um das Einverständnis zu werben. In jedem Fall sind sie über die Weitergabe zu informieren. Das Jugendamt ist dann für die Einleitung der weiteren notwendigen Schritte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zuständig.
- (7) Ist die Gefährdung des Kindeswohls so akut, dass bei der Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamtes erforderlich. Das gilt auch für Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. Das Ju-

gendamt ist über die Telefonnummer 24 Stunden erreichbar bzw. andere Möglichkeiten aufführen.

(8) Der Träger stellt durch ein geeignetes, internes Verfahren die Einhaltung dieser Handlungsschritte durch seine Fachkräfte sicher.

(9) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger über zu erbringende Leistungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Information des Jugendamtes durch den Träger

Ist die Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch den Träger an das Jugendamt wegen der in § 3 Abs. 6 und 7 genannten Gründe erforderlich, so erfolgt diese gemäß dem festgelegten internen Verfahren des Trägers bzw. im Falle der besonderen Eilbedürftigkeit durch die fallverantwortliche Fachkraft. Die Mitteilung muss mindestens und soweit dem Träger bekannt enthalten:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung bzw., wenn vorhanden, Daten und Fakten dazu
- Ergebnis zu der mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung sowie der Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,
- die den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen bzw. für erforderlich gehaltenen Maßnahmen
- Aussagen dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden oder die den Anforderungen zur Verbesserung des Kindeswohls nicht genügten
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen und
- Name, Anschrift, Funktion, Erreichbarkeit weiterer Beteiligter oder Betroffener.

Zudem kann der Träger aus seiner Sicht weitere erforderliche Maßnahmen benennen.

Hierzu wird dem Träger ein entsprechender Meldebogen zur Verfügung gestellt. Jede Gefährdungseinschätzung wird mit Hilfe des Bogens „...“ dokumentiert.

Zwischen Jugendamt und Träger werden die jeweiligen Fallverantwortlichkeiten geklärt.

§ 5 Erfahrene Fachkraft zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos beratend hinzuziehende Kinderschutzfachkraft muss über folgende Qualifikation verfügen (s. Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft von ISA, DKSB Landesverband NRW und Bildungsakademie BiS). Alternativ:

- einschlägigen Berufsausbildung (z.B. Dipl. Soz.päd, Dipl. Psych.),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung im Kontext des Kinderschutzes
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien bzw. mit Fällen von Kindeswohlgefährdung
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe und der Polizei,
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder coaching-Kompetenzen,
- Persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

Das Jugendamt hält eine Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte samt Adressen, spezifischen Kompetenzen und Erreichbarkeiten (Pool) vor, die zur Gefährdungseinschätzung beratend hinzuziehen sind. Die Kosten für die Beratung zur Gefährdungseinschätzung trägt das Jugendamt bzw. anteilig die freien Träger und werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 6 Dokumentation

Jeder Kinderschutzfall ist sorgfältig zu dokumentieren. Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss mindestens beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte
- beteiligte Kinder, beteiligte Erziehungsberechtigte
- zu beurteilende Situation
- Ergebnis der Beurteilung
- Votum der Kinderschutzfachkraft
- Art und Weise der Umsetzung des Schutzplanes
- Zeitvorgabe für Überprüfungen
- weitere Entscheidungen
- Definition der Verantwortlichkeiten für die nächsten Schritte
- Datum und Unterschrift.

(Abgleich mit einheitlichen Dokumentationsbögen, wenn vorhanden und von allen genutzt.)

§ 7 Datenschutz

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. Dies gilt auch für die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65f Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig für anvertraute Daten. Zudem gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zulässig für nicht-anvertraute Daten.

Zusätzlich ist zu regeln, wie die Aufbewahrungsfristen für die Dokumentationen sein sollen bzw. auch die Frage, was aufbewahrt werden kann und was nach Beendigung des Falles vernichtet werden muss.

§ 8 Eignung der Mitarbeiter/innen (§ 72/§72a SGB VIII)

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind (oder statt dessen Hinweis auf die im § 72a aufgeführten Strafrechtsparagrafen.) U.a. ist nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Diese Vorgaben gelten beim (Trägername.....) auch für alle ehrenamtlich

und nebenamtlich Tätigen (s. Empfehlungen des Deutschen Vereins hinsichtlich einer Differenzierung bei ehrenamtlich- und nebenamtlich Tätigen, wenn es nicht für alle gelten soll.

§ 9 Qualifizierung der Mitarbeiter/innen

Die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII durch die Mitarbeiter/innen bedarf der regelmäßigen spezifischen Fortbildung. Der Träger stellt sicher, dass die Beschäftigten an als sinnvoll und notwendig erachteten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, insbesondere zum Erkennen, Beurteilen und Handeln von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

§ 10 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen von Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind analog § 7 dieser Vereinbarung die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Zwischen Jugendamt und Trägern erfolgt in regelmäßigen Abständen (1x oder 2x jährlich) eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Der Träger stellt zur Qualitätssicherung sicher, dass er intern in regelmäßigen Abständen (1 – 2x jährlich) mit den Mitarbeiter/innen Fälle einer vermuteten oder bestätigten Kindeswohlgefährdung auswertet.

§ 11 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2013. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht von einer Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wurde. Diese

Vereinbarung kann jedoch auch im beiderseitigen Einvernehmen jederzeit gekündigt oder geändert werden.

(Ort), den _____ (Ort), den _____

Für den Träger:

Für das Jugendamt:

Ergänzende Hinweise zur Aufnahme in die Vereinbarungen ohne konkrete Formulierungsvorschläge:

Die Evaluation der spektakulären Kinderschutzfälle hat in allen Fällen als einen Faktor Zuständigkeits- oder Mitarbeiterwechsel festgestellt. Dieses Kriterium allein war nicht verursachend für den missglückten Verlauf, sondern stand in Wechselwirkung mit weiteren Faktoren. Deshalb wäre es sinnvoll, auf kritische Zeitpunkte im Verfahren in den Vereinbarungen explizit einzugehen.

Aufgenommen werden sollte auch die Hinzuziehung weiterer Fachexpertise im Einzelfall (z. B. Arzt, Hebamme) jenseits der Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft.

Aufgenommen werden sollten auch Regelungen zu § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG sowohl für den Fall, dass die freien Träger Personen beschäftigen, die nunmehr ebenfalls einen Anspruch auf Beratung durch Kinderschutzfachkräfte haben oder die freien Träger über Kinderschutzfachkräfte verfügen, die wiederum die Beratung für die Berufsheimnisträger oder Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, leisten sollen.